

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für die Haushaltsjahre 2023/2024

Amtliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis des Zensus - Stichtag 30.06.2022	336.064
Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31.12.2022 (eigene Fortschreibung) - Einwohner am Ort der Hauptwohnung	338.396
Fläche der Stadt Bonn	ca. 14.122 ha

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2023	2024
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.688.431.222,68 EUR	1.776.592.269,87 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.746.484.970,01 EUR	1.836.048.937,31 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	16.000.000,00 EUR	16.400.000,00 EUR
somit auf	1.730.484.970,01 EUR	1.819.648.937,31 EUR

im Finanzplan mit einem

	2023	2024
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.556.201.552,90 EUR	1.641.890.678,71 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.637.895.128,25 EUR	1.720.285.613,96 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	16.000.000,00 EUR	16.400.000,00 EUR

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.560.699,30 EUR	104.247.580,07 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	358.988.256,46 EUR	447.553.633,80 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	440.757.697,56 EUR	504.610.096,90 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	215.975.806,59 EUR	230.470.711,48 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.16 Personalmanagement

1.02.19 Brandschutz

1.03.01 Grundschulen

1.05.01 Grundsicherungsl. SGB II

1.05.02 Leistungen nach SGB XII

1.05.11 Schwerbehindertenrecht

1.06.02 Tageseinrichtungen f. Kinder

1.06.05 Sonst. Leistungen zur Förderungen junger Menschen u. Familien

1.12.01 Gemeindestraßen

1.16.05 Allg. Zuweisungen/Umlagen/Abgaben

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

2023

2024

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	290.757.697,56 EUR	354.610.096,90 EUR
davon Konzernfinanzierung	33.532.000,00 EUR	70.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2023

2024

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	55.055.010,00 EUR	97.459.738,45 EUR
---	-------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

2023

2024

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	42.053.747,33 EUR	22.026.829,13 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	21.029.838,31 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR
davon Konzernfinanzierung	100.000.000,00 EUR	100.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	537 v.H.

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

- Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen, dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

- Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe gesperrt.

3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerei bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerei erforderlich.

5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß den Produktbeschreibungen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) und „künftig wegfallend“ (k.w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Der Stellenplan für 2023/2024 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27.04.2023 festgestellt.